

---

# **BGV A4**

## **Durchführungsanweisungen**

vom April 1993

### **zur Unfallverhütungsvorschrift**

### **Arbeitsmedizinische Vorsorge**

(bisher VBG 100)  
vom 1. April 1993

---

#### **Zu § 1:**

Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind in Rechtsvorschriften angeordnete gezielte Untersuchungen wegen besonderer Gefährdungen am Arbeitsplatz.

#### **Zu § 3 Abs. 1:**

Die "Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen" (ZH 1/600) geben Anhaltspunkte für die Auswahl der im Rahmen der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorge zu untersuchenden Personen.

Dem liegen zugrunde

- im Falle des Umgangs mit Gefahrstoffen: die Überschreitung der Auslöseschwelle nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 100 "Auslöseschwelle für gefährliche Stoffe" (siehe Anhang 2) sowie TRGS 150 "Unmittelbarer Hautkontakt mit Gefahrstoffen" und TRGS 900 "MAK-Werte",
- im Falle gefährdender Tätigkeiten, arbeitsmedizinische Erfahrungen.

Auslöseschwelle ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz oder im Körper, bei deren Überschreitung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind. Der Überschreitung der Auslöseschwelle steht es gleich, wenn Verfahren angewendet werden, bei denen Maßnahmen nach Satz 1 erforderlich sind oder wenn ein unmittelbarer Hautkontakt besteht.

Untersuchungen außerhalb der Anlage 1 betreffen sonstige krebserzeugende Gefahrstoffe, die zwar in Anlage 1 noch nicht als Einzelsubstanzen aufgeführt sind, aber in Abschnitt III A 1 oder A 2 der jeweils gültigen TRGS 900 "MAK-Werte" aufgeführt oder vom Hersteller oder Einführer als krebserzeugend gekennzeichnet sind (siehe auch Anhang II Nr. 1.2.1 Gefahrstoffverordnung und TRGS 500 "Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die nicht im Anhang II der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind; Zuordnung zu den Gefährdungsgruppen"). Weitere Hinweise zu krebserzeugenden Gefahrstoffen siehe Durchführungsanweisungen zu § 13 Abs. 1.

### **Zu § 3 Abs. 2:**

Die Pflicht des Unternehmers, die Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen wie auch die Kosten zu tragen, kann von der Berufsgenossenschaft abgelöst werden.

Zu den Kosten gehören auch Fahrt- und Lohnausfallkosten im Zusammenhang mit der Untersuchung durch den ermächtigten Arzt, wenn der Versicherte einer entsprechenden Anweisung des Unternehmers gefolgt ist.

Hinsichtlich nachgehender Untersuchungen gilt:

- Bei nachgehenden Untersuchungen, die vom Unternehmer zu veranlassen sind, trägt dieser die Kosten.
- Veranlaßt die Berufsgenossenschaft, nachdem der Versicherte aus dem Unternehmen ausgeschieden ist, nachgehende Untersuchungen, so trägt sie die Kosten.
- Besonderheiten gelten bei nachgehenden Untersuchungen, die von der Zentralen Erfassungsstelle für asbeststaubgefährdete Arbeitnehmer (ZAs) bei der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft, Oblatterwallstraße 18, 86153 Augsburg, veranlaßt werden. Die Erfassungsstelle veranlaßt nachgehende Untersuchungen bereits bei noch bestehendem Beschäftigungsverhältnis. Die Kosten trägt die Berufsgenossenschaft.

### **Zu § 3 Abs. 3:**

Zu den persönlichen Schutzausrüstungen gehören unter anderem Atemschutzgeräte, Gehörschutzmittel, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung.

### **Zu § 3 Abs. 4:**

Der ermächtigte Arzt ist zu statistischen Angaben verpflichtet. Ist nach den Arbeitsplatzverhältnissen anzunehmen, daß Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind und liegt der Berufsgenossenschaft die Mitteilung über Vorsorgeuntersuchungen nicht vor, so wird die Berufsgenossenschaft ergänzende Informationen verlangen.

### **Zu § 3 Abs. 6:**

Die Übernahme der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach dieser Vorschrift bedeutet nicht, daß sich die Unternehmen einem überbetrieblichen Dienst anschließen müssen (kein Anschlußzwang im Sinne des § 719a Reichsversicherungsordnung (RVO)).

### **Zu § 4:**

Eine Erstuntersuchung kann auch bei veränderten Arbeitsplatzbedingungen an demselben Arbeitsplatz oder bei Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des Betriebes erforderlich sein.

Die 12-Wochenfrist dient dem Zweck, einen möglichst aktuellen Untersuchungsbefund für die Beurteilung zu gewährleisten.

### **Zu § 5 Abs. 1:**

Der Unternehmer soll den Versicherten so rechtzeitig beim ermächtigten Arzt zur Nachuntersuchung anmelden, daß der ermächtigte Arzt die Untersuchung fristgerecht durchführen kann. Die Nachuntersuchungsfristen sind in Anlage 1 aufgeführt.

### **Zu § 5 Abs. 3 Nr. 2:**

Ob eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt ist, kann regelmäßig erst nach Beratung durch den ermächtigten Arzt entschieden werden.

### **Zu § 6 Abs. 1:**

Die zuständige Behörde entscheidet bei Gefahrstoffen nach Anhang V Gefahrstoffverordnung. Diese Gefahrstoffe sind in Anlage 1 durch Kursivdruck hervorgehoben.

### **Zu § 7:**

Untersuchungen auf Verlangen kommen in Betracht, wenn bei der Tätigkeit die Auslöseschwelle für einen in Anlage 1 aufgeführten Gefahrstoff unterschritten wird bzw. die Auswahlkriterien für eine dort genannte gefährdende Tätigkeit nicht erfüllt sind oder eine Regelung in der Anlage 1 fehlt.

Voraussetzung ist aber eine qualifizierte Beurteilung der Kausalität.

Das Verlangen des Versicherten nach einer Vorsorgeuntersuchung nach § 7 löst keine regelmäßigen Nachuntersuchungen aus.

### **Zu § 8:**

Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen werden von den Berufsgenossenschaften in Abstimmung mit der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde auf Antrag Ärzte ermächtigt. Die Ermächtigungen werden für jeden Gefahrstoff und für jede gefährdende Tätigkeit gesondert ausgesprochen. Ermächtigungsvoraussetzung ist unter anderem, daß der Arzt sich verpflichtet, Untersuchungen nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen sowie die Anerkennung der Gebühren nach Leitnummer 71 Abs. 2 nach Punktwert und den Betrag zur formulärmäßigen Berichterstattung des Abkommens zwischen Ärzten und Unfallversicherungsträgern ("Ärzteabkommen"). Zugleich verpflichtet sich der Arzt, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bezüglich des Untersuchungsergebnisses einzuhalten, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die Meldepflichten einzuhalten und die notwendige Statistik zu erstellen. Die Ermächtigung von Ärzten nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung obliegt ausschließlich der staatlichen Behörde.

### **Zu § 9 Abs. 1 Nr. 3:**

Der ermächtigte Arzt kann seine gesundheitlichen Bedenken zurückstellen ("keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen"; siehe Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen), insbesondere wenn auf den Einzelfall bezogen

1. die Nachuntersuchungsfristen verkürzt,
2. Maßnahmen des technischen Arbeitsschutzes getroffen  
oder
3. persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden.

Auch für diese Fälle gilt die Mitteilungspflicht des Unternehmers gegenüber dem Betriebs- oder Personalrat (§ 12 Abs. 3).

Schriftliche Beratungen bei gesundheitlichen Bedenken im Bezug auf die Tätigkeit, die Anlaß zur Untersuchung war, können sein:

- ärztliche Verhaltensempfehlungen,
- Empfehlungen bestimmter medizinischer Maßnahmen  
sowie
- Aufforderung, einen niedergelassenen Arzt aufzusuchen.

### **Zu § 9 Abs. 2:**

Die Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis darf sich nur auf die medizinischen Befunde beziehen, die in Zusammenhang mit der Gefahrstoffexposition oder der gefährdenden Tätigkeit erhoben wurden, wegen der die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchgeführt wurde (siehe hierzu insbesondere die arbeitsmedizinischen Kriterien der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen).

Weitere Befunde, die ebenfalls eine Beschäftigung an diesem Arbeitsplatz in Frage stellen, sind dem Versicherten mitzuteilen und mit ihm zu erörtern. Sie dürfen nicht in die Bescheinigung nach § 9 einfließen. Eine Unterrichtung des Unternehmers über diese Bedenken darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

Die Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis schließt nicht Untersuchungsbefunde oder Diagnosen ein. Die Bescheinigung beschränkt sich auf die Feststellung, ob gesundheitliche Bedenken gegen eine Beschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz bestehen oder nicht sowie auf ergänzend hierzu ausgesprochene Bedingungen oder Empfehlungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a). Untersuchungsbefunde und Diagnosen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und dürfen nur dem Versicherten bekanntgegeben werden. Das gilt auch für eine Beratung im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b).

Ein Muster der ärztlichen Bescheinigung ist als Anhang 3 beigefügt.

### **Zu § 9 Abs. 3:**

Die Berufsgenossenschaft ist auch in den Fällen zu unterrichten, bei denen die Gefahr des Entstehens, Wiederauflebens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit besteht. Dieser Unterrichtung muß der Versicherte zustimmen. Dem ermächtigten Arzt steht zur Mitteilung das Formblatt "Vorschlag für Mitteilung nach § 3 BeKV" zur Verfügung. Folgende Maßnahmen der Prävention können in Betracht kommen:

- technische und organisatorische Maßnahmen, z.B. Absaugvorrichtungen, Kapselung von Maschinen, räumliche Absonderung gefährdeter Bereiche;
- persönliche Schutzmaßnahmen, z.B. Gehörschutz, Hautschutz;

- vorbeugende Heilbehandlung;

Neben einer Behandlung expositionsverursachter Befunde, die noch keine Berufskrankheit darstellen, kommt auch eine Behandlung anderer Befunde in Betracht, wenn durch sie bei weiterer Exposition die Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit besteht.

- Maßnahmen der Berufshilfe, die von Hilfen zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes bis hin zur beruflichen Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung reichen können.

Bei Gefahrstoffen nach Anhang V Gefahrstoffverordnung ist auch die zuständige Behörde zu unterrichten. Diese Gefahrstoffe sind in Anlage 1 durch Kursivdruck hervorgehoben.

#### **Zu § 10 Abs. 4:**

Der Unternehmer oder der Versicherte kann bei Untersuchungen, die nach Anlage 1 in der Gefahrstoffverordnung vorgeschrieben sind, eine Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 32 Gefahrstoffverordnung herbeiführen. Die zuständige Behörde entscheidet bei Gefahrstoffen nach Anhang V Gefahrstoffverordnung. Diese Gefahrstoffe sind in Anlage 1 durch Kursivdruck hervorgehoben.

#### **Zu § 11 Abs. 1:**

Die Angaben können auch auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden, sofern jederzeit Einsichtnahme durch die Berufsgenossenschaft gewährleistet ist.

Ein Muster einer Vorsorgekarteikarte ist als Anhang 5 beigelegt.

#### **Zu § 11 Abs. 4:**

Ist mit krebserzeugenden Gefahrstoffen umgegangen worden, so soll der Unternehmer die Kartei so lange aufbewahren wie der ermächtigte Arzt die Gesundheitsakte (d. h. bis zum Ablauf des Jahres, in welchem der Versicherte 75 Jahre geworden ist oder geworden wäre; § 14 Abs. 2). Die Aushändigung der Kartei an den Versicherten erfolgt bei Speicherung auf sonstigen Datenträgern durch einen Auszug aus dem ihn betreffenden Datenbestand.

#### **Zu § 11 Abs. 5:**

Zur Einsichtnahme befugt sind außer dem Versicherten oder einer von ihm bevollmächtigten Person (Absatz 3) der Technische Aufsichtsbeamte und der Beauftragte der zuständigen Behörde. Bezüglich der Einsichtnahme des ermächtigten Arztes; siehe § 3 Abs. 4.

#### **Zu § 12 Abs. 1:**

Der ermächtigte Arzt bescheinigt das Untersuchungsergebnis nach den in den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen verwendeten Kriterien:

- keine gesundheitlichen Bedenken,
- keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen,
- befristete gesundheitliche Bedenken,
- gesundheitliche Bedenken.

Die Weiterbeschäftigung des Versicherten auf seinem bisherigen, ihn gefährdenden Arbeitsplatz ist erst dann in Frage gestellt, wenn alle zumutbaren technischen oder organisatorischen Maßnahmen geprüft worden sind und die Bedenken auch durch medizinische Maßnahmen nicht ausgeräumt werden können.

### **Zu § 13 Abs. 1:**

Für die Mitteilung des Unternehmers stehen Formblätter nach dem Muster des Anhangs 6 zur Verfügung. Die Mitteilung kann auch auf einem entsprechenden maschinenlesbaren Datenträger erfolgen, sofern er im Satzaufbau den Vorgaben des Organisationsdienstes für nachgehende Untersuchungen (ODIN) bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg, entspricht.

Für die Meldung der Versicherten an die Zentrale Erfassungsstelle asbeststaubgefährdeter Arbeitnehmer (ZAs), Augsburg, sind die besonderen Formblätter weiterhin zu verwenden.

In die Ermittlung, ob ein Versicherter die Tätigkeit mit krebserzeugenden Gefahrstoffen mindestens 3 Monate ausgeübt hat, sind auch frühere Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen an verschiedenen Arbeitsplätzen des gleichen Unternehmens, in anderen Unternehmen und in früheren Jahren soweit bekannt einzubeziehen.

"Bekannt" sind Einzelheiten zur Arbeitsanamnese, die ohne besondere Ermittlungsbemühungen aus den vorhandenen Arbeitsunterlagen oder der Kenntnis des Versicherten erfaßt werden können. Somit sind bei Versicherten mit häufig wechselnden Arbeitsplätzen (z.B. Leiharbeiter, Betriebshandwerker) die Tätigkeitszeiten zusammenzurechnen.

Das Ende der Tätigkeit mit dem krebserzeugenden Gefahrstoff kann auf dem Ausscheiden aus dem Unternehmen, auf dem Wechsel in einen anderen Arbeitsbereich oder auf der Änderung der Betriebsverhältnisse beruhen.

Auch für die Abmeldung gilt die Meldefrist bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Wird die Tätigkeit mit einem krebserzeugenden Gefahrstoff nur für eine kurze Zeit unterbrochen (z.B. Urlaub, vorübergehende Betriebsunterbrechung, nur zeitweilige Produktion) oder folgen einander in diesem Arbeitsbereich fortgesetzt kurzfristige Tätigkeitszeiten mit einem oder mehreren krebserzeugenden Gefahrstoffen, ist hinsichtlich der Erfassung die gesamte Zeit zu berechnen. Eine wiederholte Meldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Zu melden sind auch diejenigen Versicherten, bei denen der Unternehmer seit dem 1. Oktober 1984 zu nachgehenden Untersuchungen verpflichtet war.

Für krebserzeugende Stoffe der Gruppe I des Anhangs II der Gefahrstoffverordnung, für die ein TRK-Wert nicht festgesetzt ist, ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn beim Umgang mit diesen Gefahrstoffen, einschließlich der Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich, die Bestimmungsgrenze eines hierfür anerkannten Meßverfahrens überschritten ist. Hierfür anerkannte Meßverfahren werden vom Fachausschuß Chemie des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften veröffentlicht (BArbBl. 3/1990, Seite 80).

Ist für krebserzeugende Stoffe der Gruppen II und III des Anhangs II der Gefahrstoffverordnung kein TRK-Wert festgesetzt und kann dadurch auch keine Auslöseschwelle bestimmt werden, darf dies nicht dazu führen, daß auf spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und auf die Mitteilung verzichtet wird. In diesen Fällen können zur Entscheidungsfindung herangezogen werden:

- "Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen" (ZH 1/600),
- TRK-Werte von vergleichbaren krebserzeugenden Gefahrstoffen,
- ausländische Grenzwerte (z.B. TLV-Wert, USA), auch wenn diese nicht die Zielsetzung von TRK-Werten haben.

Des Weiteren sind inhomogene Tätigkeiten mit luftmeßtechnisch nicht sicher erfaßbaren Stoßbelastungen (Chargenbetrieb, Technikum, Störungsbeseitigung durch Handwerker) einzubeziehen.

#### **Zu § 14 Abs. 1:**

Hinweise zu den aufzunehmenden Daten ergeben sich aus den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Ein Muster einer Gesundheitsakte ist als Anhang 7 beigelegt.

#### **Zu § 14 Abs. 2:**

In erster Linie ist der ermächtigte Arzt nach Maßgabe dieser Vorschrift und anderer besonderer Rechtsvorschriften (Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Berufsordnungen), die im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen auferlegen können, zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Gesundheitsakte verpflichtet. Auch für den Fall des Todes des ermächtigten Arztes ist für die Erfüllung der Pflichten aus § 14 Abs. 2 und 3 zu sorgen.

#### **Zu § 14 Abs. 2 und 3:**

Die Weitergabe der Gesundheitsakte ist nur möglich, wenn Gründe der ärztlichen Schweigepflicht dem nicht entgegenstehen.

#### **Zu § 15 Abs. 1:**

Nachgehende Untersuchungen sind wegen der langen Latenzzeit erforderlich, wenn ein Versicherter nicht mehr Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz mit Überschreiten der Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe ausübt. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen oder dem Berufsleben.

Auf die einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (z.B. G 1.2, G 4, G 8, G 15, G 16, G 32, G 33, G 36, G 38, G 40, G 44) wird hingewiesen.

Die nachgehenden Untersuchungen werden ebenso wie die Erstuntersuchung und Nachuntersuchungen in der Vorsorgekartei erfaßt (siehe § 11).

**Zu § 15 Abs. 2:**

Aus arbeitsmedizinischen oder versicherungsrechtlichen Gründen kann es erforderlich werden, nachgehende Untersuchungen auch für Versicherte anzuordnen, die ausschließlich in Zeiträumen der Vergangenheit (vor dem 1. Oktober 1984 oder vor dem Zeitpunkt der Herabsetzung einer Auslöseschwelle) mit krebserzeugenden Gefahrstoffen umgegangen sind. Der Unternehmer hat in diesen Fällen der Berufsgenossenschaft die zur Organisation der nachgehenden Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen, soweit sie ihm vorliegen. In der Regel wird es sich um die Angaben nach § 13 handeln.

**Zu § 15 Abs. 3:**

Das besondere Verfahren der Zentralen Erfassungsstelle asbeststaubgefährdeter Arbeitnehmer (ZAs), Augsburg, bleibt unberührt. Die Zentrale Erfassungsstelle veranlaßt die nachgehende Untersuchung, wenn ihr eine Abmeldung vorliegt, auch wenn der Versicherte noch nicht aus dem Unternehmen ausgeschieden ist.

**Zu § 15 Abs. 4:**

Die gemeinsamen Bestimmungen des Abschnitts II gelten sinngemäß auch für nachgehende Untersuchungen (§§ 6, 8 bis 12). Da der Versicherte bei nachgehenden Untersuchungen nicht mehr Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz ausübt, an denen die Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe überschritten ist, kann die ärztliche Bescheinigung sich auf die Nachweise beschränken, daß eine Untersuchung stattgefunden hat und zu welchem Datum die nächste nachgehende Untersuchung stattfinden soll.

Der ermächtigte Arzt ist nicht gehindert, dem Versicherten Empfehlungen zu erteilen, wenn Bedenken aus der aktuellen Arbeitsplatzsituation erwachsen oder wenn der Gesundheitszustand des Versicherten dies erfordert.

Ein Muster der ärztlichen Bescheinigung bei nachgehender Untersuchung ist als Anhang 4 beigelegt.

## Anhang 1

Über die in Anlage 1 genannten Gefahrstoffe und gefährdenden Tätigkeiten hinaus sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in folgenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben:

Gefahrstoffe oder Tätigkeiten	Rechtsgrundlagen	Nachuntersuchungsfristen (Zahlenangaben in Monaten)	
		erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen
Bergbau, Arbeiten im Bergbau	Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) vom 31. Juli 1991	siehe Anhang 1.1	
Bergbau, Klimaeinwirkungen im Bergbau	§ 12 Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen vom 09. 06. 1983	12 – 24	12 – 24
Arbeiten in der Biotechnologie	§ 30 (2) Nr. 9 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik (Gentechnikgesetz) vom 20. Juni 1990	12	12
Druckluftarbeiten	§§ 10, 12 Druckluft-Verordnung vom 04. 10. 1972, geändert 12. 04. 1976	12	12
Frauen auf Fahrzeugen	§ 2 Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen vom 02. 12. 1971	18	18
Binnenschiffer	§ 14.03 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Rheinschiffs-Untersuchungsordnung	nach Vollendung des 65. Lebensjahres	nach Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich
Jugendliche unter 18 Jahren	§§ 32, 34 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. 04. 1976	12	12 (freiwillig)
Land- und Forstwirtschaft bestimmte Arbeiten	§ 1 UVV 4.3/GUV 1.13 § 1 UVV 4.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vom 01. 01. 1981	je nach Bedarf	
Seeleute	§§ 6 bis 9 Verordnung über die Seediensftauglichkeit vom 19. 08. 1970 geändert 09. 09. 1975	12	24
		12	12 bei Jugendlichen und bei Personen, die Speisen und Getränke zubereiten

# Anhang 1.1

## Nachuntersuchungsfristen im Geltungsbereich der Gesundheitsschutz-Bergversorgung (GesBergV) vom 31. Juli 1991

Nachuntersuchungen		
Personengruppen	Frist (Jahr[e])	
1	Nachuntersuchungen für Beschäftigte, die mit oder durch den technischen Betrieb gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind	
1.1	im untertägigen Steinkohlenbergbau	2
1.2	auf meerestechnischen Anlagen in Küstengewässern	2
1.3	im untertägigen Nichtsteinkohlenbergbau	3
1.4	in Tagesanlagen und Tagebauen des Steinkohlenbergbaus	3
1.5	in Tagesanlagen und Tagebauen des Nichtsteinkohlenbergbaus	5
2	Nachuntersuchungen für besondere Beschäftigte im technischen Betrieb	
2.1	Personen	
2.1.1	der Eignungsgruppen 2.11 und 2.12 im Nichtsteinkohlenbergbau	2
2.1.2	der Eignungsgruppen 2.21 bis 2.25 sowie 4	1
2.1.3	jünger als 21 Jahre	1
2.2	Träger von Atemschutzgeräten in	
2.2.1	Grubenwehren	
2.2.1.1	18 bis 20 Jahre alt	1
2.2.1.2	21 bis 39 Jahre alt	2
2.2.1.3	40 Jahre und älter	1
2.2.2	Gasschutz- und Feuerwehren	
2.2.2.1	18 bis 20 Jahre alt	1
2.2.2.2	21 bis 49 Jahre alt	3
2.2.2.3	50 Jahre und älter	1
2.3	Gerätewarte von Gruben-, Gasschutz- und Feuerwehren	2
2.4	Taucher	1
2.5	Personen der Gruppen 2.2 und 2.4 nach Krankheiten und Unfällen, die eine wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigung zur Folge haben können	unver- züglich
3	Spezielle Nachuntersuchungen unabhängig von den Nachuntersuchungen nach den Nummern 1 und 2	
3.1	Beschäftigte, die Fahr-, Steuer- oder Überwachungstätigkeiten ausführen	
3.1.1	jünger als 50 Jahre	5
3.1.2	50 Jahre und älter	2
3.2	Beschäftigte in lärmexponierten Betriebspunkten	3
3.3	Beschäftigte an stationären Bildschirmgeräten	5

Nachuntersuchungen und deren Fristen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **Anhang 2**

### **Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 100)**

#### **"Auslöseschwelle für gefährliche Stoffe"**

#### **1 Allgemeines**

- (1) Die Auslöseschwelle ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz oder im Körper, bei deren Überschreitung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind. Der Überschreitung der Auslöseschwelle steht es gleich, wenn Verfahren angewendet werden, bei denen Maßnahmen nach Satz 1 erforderlich sind oder wenn ein unmittelbarer Hautkontakt besteht.
- (2) Der Nichtüberschreitung der Auslöseschwellen steht es gleich, wenn Verfahren angewendet werden, bei denen es sicher ist, daß eine Exposition nicht möglich ist.
- (3) Durch Maßnahmen, die an eine Überschreitung der Auslöseschwelle gebunden sind, sollen restliche Risiken für die Gesundheit, die auch bei Einhaltung der geltenden MAK-, TRK- und BAT-Werte für Gefahrstoffe nicht vollständig auszuschließen sind, weiter vermindert werden.
- (4) Die Feststellung, ob die Auslöseschwelle über- oder unterschritten ist, erfolgt im Rahmen der Überwachung des TRK- bzw. MAK-Wertes nach TRGS 402<sup>1</sup>.

#### **2 Maßnahmen bei Überschreitung der Auslöseschwelle**

Bei Überschreitung der Auslöseschwelle sind folgende zusätzliche Maßnahmen erforderlich:

- 2.1 bei krebserzeugenden Stoffen
  - 2.1.1 persönliche Schutzausrüstung (§ 19 Abs. 4 und Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 2 Nr. 2 GefStoffV)
  - 2.1.2 Mitteilung an die betroffenen Arbeitnehmer und Betriebs- oder Personalräte (§ 21 Abs. 2 GefStoffV)
  - 2.1.3 Beschäftigungsbeschränkungen (§ 26 und Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 3 GefStoffV)
  - 2.1.4 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (§ 28 i. V. mit Anhang V GefStoffV u. VBG 100)
  - 2.1.5 Anzeige an die Behörde (Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 GefStoffV)
  - 2.1.6 behördliche Untersagungsmöglichkeit in bestimmten Fällen (Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 GefStoffV)
  - 2.1.7 Arbeitszeitregelungen (Anhang II Nr. 1.3.1.3 Abs. 3 GefStoffV) (nur bei Asbest)

---

<sup>1</sup> TRGS 402 "Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen", zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

- 2.2 bei Stoffen mit MAK-Werten
  - 2.2.1 arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (§ 28 und Anhang V GefStoffV und VBG 100)<sup>2</sup>
  - 2.2.2 Beschäftigungsbeschränkungen (§ 26 GefStoffV)
  - 2.2.3 Mitteilung an die betroffenen Arbeitnehmer und die Betriebs- und Personalräte (§ 21 Abs. 2 GefStoffV)

### **3 Überschreiten der Auslöseschwelle bei krebserzeugenden Stoffen**

- (1) Bei krebserzeugenden Stoffen ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn der TRK-Wert nicht dauerhaft eingehalten ist.<sup>3</sup>
- (2) Für krebserzeugende Stoffe der Gruppe I, für die ein TRK-Wert nicht festgesetzt ist, ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn eine Exposition nicht sicher ausgeschlossen ist.

### **4 Überschreitung der Auslöseschwelle bei Stoffen mit MAK-Wert**

- (1) Für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (2.2.1) ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn der MAK-Wert nicht dauerhaft sicher eingehalten ist.<sup>4</sup>
- (2) Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn der MAK-Wert nicht eingehalten ist.
- (3) Für Stoffe mit BAT-Wert ist die Auslöseschwelle auch überschritten, wenn der BAT-Wert nicht eingehalten ist.

### **5 Überschreitung der Auslöseschwelle bei hautresorptiven Stoffen<sup>5</sup>**

Bei gefährlichen Stoffen, die durch die Haut aufgenommen werden können, ist in der Regel von einer Überschreitung der Auslöseschwelle auszugehen, wenn beim Umgang mit den Gefahrstoffen ein unmittelbarer Hautkontakt besteht.

### **6 Auslöseschwelle und stoffspezifische Arbeitsverfahren oder Tätigkeiten**

Abweichend von Nummer 3 und 4 können in Technischen Regeln stoffspezifische Arbeitsverfahren oder Tätigkeiten genannt werden, für die eine Überschreitung bzw. Unterschreitung der Auslöseschwelle zu unterstellen ist.

---

<sup>2</sup> UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100), zu beziehen bei Berufsgenossenschaft oder Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

<sup>3</sup> Eine dauerhaft sichere Einhaltung des TRK- oder MAK-Wertes ist in der Regel zu unterstellen, wenn bei Kontrollmessungen die Schichtmittelwerte kleiner als 1/4 des TRK- bzw. MAK-Wertes sind oder bei Dauerüberwachung durch Alarmierung garantiert werden kann, daß kein Schichtmittelwert den TRK- bzw. MAK-Wert übersteigt.

<sup>4</sup> Eine dauerhaft sichere Einhaltung des TRK- oder MAK-Wertes ist in der Regel zu unterstellen, wenn bei Kontrollmessungen die Schichtmittelwerte kleiner als 1/4 des TRK- bzw. MAK-Wertes sind oder bei Dauerüberwachung durch Alarmierung garantiert werden kann, daß kein Schichtmittelwert den TRK- bzw. MAK-Wert übersteigt.

<sup>5</sup> TRGS 150 "Unmittelbarer Hautkontakt", zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

# Anhang 3

## Ärztliche Bescheinigung

FÜR DEN ARBEITGEBER		<b>Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen</b>	
Angaben zur Person der / des Versicherten	Rentenversicherungs-Nr.: <input style="width: 100px;" type="text"/>	Tag Monat Jahr <input style="width: 30px;" type="text"/> <input style="width: 30px;" type="text"/> <input style="width: 30px;" type="text"/>	<b>Ärztliche Bescheinigung</b>
	Geburtsdatum: <input style="width: 100px;" type="text"/>	Geburtsname: <input style="width: 100px;" type="text"/>	Vorname: <input style="width: 100px;" type="text"/>
	Straße/Haus-Nr.: <input style="width: 100px;" type="text"/>	Staatsangeh.: <input style="width: 100px;" type="text"/>	
	Postleitzahl und Ort: <input style="width: 100px;" type="text"/>	Mitglieds-Nr. des Betriebes beim Unfallversicherungsträger: <input style="width: 100px;" type="text"/>	
	Name: <input style="width: 100px;" type="text"/>		
Anschrift des Arbeitgebers	Straße: <input style="width: 100px;" type="text"/>		
	Postleitzahl und Ort: <input style="width: 100px;" type="text"/>		
<b>ANGABEN ZUR BESCHÄFTIGUNG</b>			
Krankenkasse: <input style="width: 100px;" type="text"/>			
Einstellung am: <input style="width: 100px;" type="text"/> Tag Monat Jahr			
Grund der Untersuchung (Gefahrstoffe/gefährdende Tätigkeit): <input style="width: 100px;" type="text"/>			
Arbeitsbereich: <input style="width: 100px;" type="text"/>			
Art der Tätigkeit: <input style="width: 100px;" type="text"/>			
Beginn/Ende dieser Tätigkeit: <input style="width: 100px;" type="text"/>			
<b>ANGABEN ZUR UNTERSUCHUNG</b> <small>Dieser Bogen kann wiederholt verwendet werden. Auch können die Ergebnisse der Untersuchungen nach verschiedenen Grundsätzen eingetragen werden.</small>			
Untersuchung nach Grundsatz <input style="width: 50px; height: 20px;" type="text"/>	Untersuchung nach Grundsatz <input style="width: 50px; height: 20px;" type="text"/>	Untersuchung nach Grundsatz <input style="width: 50px; height: 20px;" type="text"/>	Untersuchung nach Grundsatz <input style="width: 50px; height: 20px;" type="text"/>
Erstuntersuchung <input type="checkbox"/>	Erstuntersuchung <input type="checkbox"/>	Erstuntersuchung <input type="checkbox"/>	Erstuntersuchung <input type="checkbox"/>
Nachuntersuchung <input type="checkbox"/>	Nachuntersuchung <input type="checkbox"/>	Nachuntersuchung <input type="checkbox"/>	Nachuntersuchung <input type="checkbox"/>
Die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung am: <input style="width: 50px;" type="text"/> Tag <input style="width: 30px;" type="text"/> Monat <input style="width: 30px;" type="text"/> Jahr	Die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung am: <input style="width: 50px;" type="text"/> Tag <input style="width: 30px;" type="text"/> Monat <input style="width: 30px;" type="text"/> Jahr	Die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung am: <input style="width: 50px;" type="text"/> Tag <input style="width: 30px;" type="text"/> Monat <input style="width: 30px;" type="text"/> Jahr	Die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung am: <input style="width: 50px;" type="text"/> Tag <input style="width: 30px;" type="text"/> Monat <input style="width: 30px;" type="text"/> Jahr
ergab: keine gesundheitlichen Bedenken <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/>	ergab: keine gesundheitlichen Bedenken <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/>	ergab: keine gesundheitlichen Bedenken <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/>	ergab: keine gesundheitlichen Bedenken <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/>
keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen <sup>2)</sup> <input type="checkbox"/>	keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen <sup>2)</sup> <input type="checkbox"/>	keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen <sup>2)</sup> <input type="checkbox"/>	keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen <sup>2)</sup> <input type="checkbox"/>
gesundheitliche Bedenken <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/>	gesundheitliche Bedenken <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/>	gesundheitliche Bedenken <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/>	gesundheitliche Bedenken <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/>
befristet bis: <input style="width: 50px;" type="text"/>	befristet bis: <input style="width: 50px;" type="text"/>	befristet bis: <input style="width: 50px;" type="text"/>	befristet bis: <input style="width: 50px;" type="text"/>
Nächste Untersuchung: <input style="width: 50px;" type="text"/> Monat <input style="width: 30px;" type="text"/> Jahr	Nächste Untersuchung: <input style="width: 50px;" type="text"/> Monat <input style="width: 30px;" type="text"/> Jahr	Nächste Untersuchung: <input style="width: 50px;" type="text"/> Monat <input style="width: 30px;" type="text"/> Jahr	Nächste Untersuchung: <input style="width: 50px;" type="text"/> Monat <input style="width: 30px;" type="text"/> Jahr
Bemerkungen <sup>3)</sup> : <input style="width: 100px;" type="text"/>	Bemerkungen <sup>3)</sup> : <input style="width: 100px;" type="text"/>	Bemerkungen <sup>3)</sup> : <input style="width: 100px;" type="text"/>	Bemerkungen <sup>3)</sup> : <input style="width: 100px;" type="text"/>
Stempel und Unterschrift des Arztes	Stempel und Unterschrift des Arztes	Stempel und Unterschrift des Arztes	Stempel und Unterschrift des Arztes
Datum der Bescheinigung: <input style="width: 50px;" type="text"/>	Datum der Bescheinigung: <input style="width: 50px;" type="text"/>	Datum der Bescheinigung: <input style="width: 50px;" type="text"/>	Datum der Bescheinigung: <input style="width: 50px;" type="text"/>
<b>Hinweis für den Versicherten:</b> Sie sind berechtigt, eine Entscheidung Ihrer Berufsgenossenschaft (bei Untersuchungen aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder der zuständigen Behörde (bei Untersuchungen aufgrund von staatlichen Rechtsvorschriften - in der Regel Gewerbeaufsicht) herbeizuführen, wenn Sie die Bescheinigung für unzutreffend halten.			
<b>Hinweis für den Arzt:</b>			
<sup>1)</sup> Die Bescheinigung darf sich nur auf Befunde aus den angewandten Grundsätzen beziehen. Nebenbefunde sind hier nicht zu berücksichtigen. <sup>2)</sup> Bemerkungen: Bitte hier Empfehlungen bzgl. Bedenken, Auflagen, Bedingungen, Gründe für vorzeitige Nachuntersuchung bzw. für befristete Bedenken eintragen. Empfehlungen an den Versicherten hinsichtlich medizinischer Maßnahmen dürfen nur auf der Durchschrift für den Versicherten (Blatt 2) aufgeführt werden. Auf die Anzeigepflicht für Ärzte bei begründetem Verdacht des Bestehens einer Berufskrankheit (§ 5 Berufskrankheiten-Verordnung) wird hingewiesen. Die Berufsgenossenschaft ist auch in den Fällen zu unterrichten, bei denen die Gefahr des Entstehens, Wiederauflebens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit im Sinne des § 3 Berufskrankheiten-Verordnung besteht. Dieser Unterrichtung muß der Versicherte zustimmen.			

# Anhang 4

## Ärztliche Bescheinigungen bei nachgehenden Untersuchungen

<b>FÜR DAS UNTERNEHMEN</b>		<b>ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG</b>	
<b>Versicherungs-Nr. beim Rentenversicherungsträger</b> <div style="float: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">                     Tag Monat Jahr                      _____                 </div>		<b>über das Ergebnis einer nachgehenden Untersuchung</b>	
Familienname _____ Geburtsname _____ Straße, Hausnr. _____ PLZ / Ort _____ Einstellungsdatum _____ Tag, Monat, Jahr, z.B. 2,3 0,4 6,5		Vorname _____ Akad. Grad/Titel _____ Geschlecht männlich ( ) weiblich ( ) Staatsangehörigkeit _____ Personal-Nr. _____	
Einrichtungshilfe für Schreibmaschine _____		Mitglieds-Nr. des Unternehmens beim Unfallversicherungsträger _____	
Anschrift des Unternehmens _____ Straße / Postfach _____ PLZ / Ort _____		UV-Träger _____	
<b>ANGABEN ZUR TÄTIGKEIT</b>			
Gefahrstoff _____ Exposition von _____ bis _____ Arbeitsbereich _____ Art der Tätigkeit _____		von _____ bis _____ von _____ bis _____	
Gefahrstoff _____ Exposition von _____ bis _____ Arbeitsbereich _____ Art der Tätigkeit _____		von _____ bis _____ von _____ bis _____	
<b>ANGABEN ZUR UNTERSUCHUNG</b>			
Die nachgehende Untersuchung nach G _____ hat stattgefunden am _____ Tag/Monat/Jahr		Terminvorschlag für die nächste nachgehende Untersuchung _____ Monat/Jahr	
Die Untersuchung konnte <b>nicht</b> stattfinden, weil der Versicherte <input type="checkbox"/> nicht erschienen ist <input type="checkbox"/> die Untersuchung abgelehnt hat <input type="checkbox"/> am _____ verstorben ist			
<b>ANGABEN ZUM ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG</b>			
<input type="checkbox"/> Der Versicherte wurde in geeigneter Weise über das Untersuchungsergebnis unterrichtet			
Rücksendung an: _____			
Ort/Datum _____		Stempel/Unterschrift des Arztes _____	

Bestell-Nr. A 2 2 NGU-allgemein  
 Stand: 9/91  
 Reprintdruck: D. Lückers • Verlag GmbH, Postfach 252, W-7016 Eppingen, Nachdruck verboten!





# Anhang 6

Formblätter für die Mitteilung nach § 13

<b>Für den Unfallversicherungsträger zur</b>		<b>ANMELDUNG</b>																										
		beim Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen		<b>ODIN</b>																								
<b>Felder, die grün gerastert sind, bitte nicht beschriften.</b>																												
Versicherungs-Nr. beim Rentenversicherungsträger ① <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="width: 20px;">Tag</td> <td style="width: 20px;">Monat</td> <td style="width: 20px;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px;">Geburtsdatum</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table>		Tag	Monat	Jahr	Geburtsdatum																							
Tag	Monat	Jahr																										
Geburtsdatum																												
Familienname			Vorname																									
Geburtsname			Akad. Grad/Titel																									
Straße, Hausnr.			Geschlecht	männlich ( ) weiblich ( )																								
PLZ / Ort			Staatsangehörigkeit																									
Einstellung am	Tag, Monat, Jahr, z.B. 2,3 0,4 6,5	Personal-Nr. ⑤																										
Einrichtungshilfe für Schreibmaschine <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>										Mitglieds-Nr. des Unternehmens beim Unfallversicherungsträger <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>										Nr. des Unfallversicherungsträgers <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>								
Anschrift des Unternehmens <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>										UV-Träger																		
Straße / Postfach <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>																												
PLZ / Ort <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>																												
<b>Angaben zur Tätigkeit</b> (Bei mehr als 3 Gefahrstoffen: Bitte weitere(n) Anmeldebogen benutzen)																												
Beginn am <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table> (Tag, Monat, Jahr)							HBA <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>																					
Arbeitsbereich				TBA <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>																								
Gefahrstoff ②		Tätigkeit ③		AB <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>																								
Beginn am <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table> (Tag, Monat, Jahr)							TBA <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>																					
Arbeitsbereich				AB <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>																								
Gefahrstoff ②		Tätigkeit ③		AB <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>																								
Beginn am <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table> (Tag, Monat, Jahr)							TBA <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>																					
Arbeitsbereich				AB <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>																								
Gefahrstoff ②		Tätigkeit ③		AB <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>																								
Wer führt die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung durch? ④		Arzt, Institution <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>										LV-Kennzeichen <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>																
Straße / Postfach <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>										PLZ / Ort <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>																		
<b>Angaben zu früherer Tätigkeit mit krebserzeugenden Gefahrstoffen ⑤</b>																												
Beginn am <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table> (Tag, Monat, Jahr – soweit bekannt –)					Ende am <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>																							
Im meldenden Betrieb ( )		In einem anderen Betrieb ( )																										
Gefahrstoff ②																												
Erläuterungen zum Ausfüllen auf der Rückseite des Bogens F																												
Sichtvermerk des UV-Trägers ⑥ <table border="1" style="width: 100%; height: 40px; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> </table>																												
Datum <table border="1" style="width: 100%; height: 40px; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> </table>				Stempel/Unterschrift des Betriebes <table border="1" style="width: 100%; height: 40px; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> </table>																								

Meldebogen nachgehende Untersuchungen zu beziehen bei:  
Verlag, Kopierdruck, Postfach 282, 73119 Eppingen. Nachdruck verboten! April 1991

# Für den Unfallversicherungsträger zur

# BENACHRICHTIGUNG



des Organisationsdienstes für  
nachgehende Untersuchungen

**ODIN**

Felder, die grün gerastert sind, bitte nicht beschriften.

Versicherter scheidet aus dem Unternehmen aus

Versicherungs-Nr. beim Rentenversicherungsträger ① <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td></tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>		Tag	Monat	Jahr				Geburtsdatum <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>											
Tag	Monat	Jahr																	
Familienname		Vorname																	
Geburtsname		Akad. Grad/Titel																	
Straße, Hausnr.		Geschlecht männlich ( ) weiblich ( )																	
PLZ / Ort		Staatsangehörigkeit																	
Einstellung am		Personal-Nr. ⑤																	

Einrichtungshilfe für Schreibmaschine Anschrift des Unternehmens Straße / Postfach PLZ / Ort	Mitglieds-Nr. des Unternehmens beim Unfallversicherungsträger	Nr. des Unfallversicherungsträgers
	UV-Träger	

Angaben zur Tätigkeit	
Grund f. Beendigung Arbeitsbereich Gefahrstoff ②	Beginn am (Tag, Monat, Jahr) Ende am (Tag, Monat, Jahr) Wechsel in anderen Betriebsbereich ( ) Änderung der Betriebsverhältnisse ( ) Unter Auslöseschwelle ( ) TBA AB Tätigkeit ③
Grund f. Beendigung Arbeitsbereich Gefahrstoff ②	Beginn am (Tag, Monat, Jahr) Ende am (Tag, Monat, Jahr) Wechsel in anderen Betriebsbereich ( ) Änderung der Betriebsverhältnisse ( ) Unter Auslöseschwelle ( ) TBA AB Tätigkeit ③
Grund f. Beendigung Arbeitsbereich Gefahrstoff ②	Beginn am (Tag, Monat, Jahr) Ende am (Tag, Monat, Jahr) Wechsel in anderen Betriebsbereich ( ) Änderung der Betriebsverhältnisse ( ) Unter Auslöseschwelle ( ) TBA AB Tätigkeit ③

**Hinweis:** Auszufüllen ist lediglich Abschnitt „Ausscheiden aus dem Unternehmen“. Bitte gleichzeitig die dem Unfallversicherungsträger bereits mitgeteilten Informationen überprüfen und, sofern erforderlich, aktualisieren bzw. korrigieren.  
Endet die Tätigkeit mit Überschreiten der Auslöseschwelle für einen krebserzeugenden Gefahrstoff, weil der Versicherte aus dem Unternehmen ausscheidet, bitte nur Benachrichtigung D ausfüllen. Benachrichtigung C ist in diesem Fall zu vernichten.

Erläuterungen zum Ausfüllen auf der Rückseite des Bogens F

Sichtvermerk des UV-Trägers ⑥

Ausscheiden aus dem Unternehmen Ausgeschieden am (Tag, Monat, Jahr)	
Grund Wechsel des Unternehmens ( ) Ausgeschieden aus dem Erwerbsteiben ( ) Rückkehr ins Heimatland ( ) Verstorben ( ) Sonstiger Grund ( )	
Wer führte die letzte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durch? ④	Arzt, Institution
	Straße / Postfach
	PLZ / Ort
	Wann? (Tag, Monat, Jahr)
Krankenkasse	LV-Kennzeichen IK

--

--

--

--

Datum

Stempel/Unterschrift des Betriebes

Handbogen nachgehende Untersuchungen zu beziehen bei:  
 Verlag Kernerdruck, Postfach 262, 7519 Eppingen    Nachdruck verboten!    April 1991



# Befund

(nur wesentliche Feststellungen eintragen)

Der folgende, selbstklebende Heftmechanismus wird hier ebracht, wenn das Einlageblatt erforderlich wird.

## HINWEIS:

Dieser Bogen bestimmt nicht den Untersuchungsumfang. Hinweise zum Untersuchungsumfang ergeben sich z. B. aus den berufsärztlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

## Blatt 1

170 Datum der Untersuchung																
180 Zwischenanamnese / jetzige Beschwerden																
Jetziger Arbeitsplatz																
190 Arbeitsbereich																
191 Art der Tätigkeit																
200 Untersuchungsgrund (Tätigkeiten / Arbeitsstoff, bitte ggf. mit Grundsatz-Nr.)																
<b>Befund</b>	auffällig	Raum für Klartext		auffällig	Raum für Klartext		auffällig	Raum für Klartext		auffällig	Raum für Klartext		auffällig	Raum für Klartext		
300 Größe/Gewicht	300 nein ja	cm/	kg	300 nein ja	cm/	kg	300 nein ja	cm/	kg	300 nein ja	cm/	kg	300 nein ja	cm/	kg	
301 Blutdruck	301 nein ja	/	mmHG	301 nein ja	/	mmHG	301 nein ja	/	mmHG	301 nein ja	/	mmHG	301 nein ja	/	mmHG	
302 Kopf	302 nein ja			302 nein ja			302 nein ja			302 nein ja			302 nein ja			
303 Hals	303 nein ja			303 nein ja			303 nein ja			303 nein ja			303 nein ja			
304 Sinnesorgane	304 nein ja			304 nein ja			304 nein ja			304 nein ja			304 nein ja			
305 Augen	305 nein ja			305 nein ja			305 nein ja			305 nein ja			305 nein ja			
306 Visus	306 nein ja			306 nein ja			306 nein ja			306 nein ja			306 nein ja			
307 Hörvermögen	307 nein ja			307 nein ja			307 nein ja			307 nein ja			307 nein ja			
308 Trommelfell/äußeres Ohr	308 nein ja			308 nein ja			308 nein ja			308 nein ja			308 nein ja			
309 Rachen/Gebiß	309 nein ja			309 nein ja			309 nein ja			309 nein ja			309 nein ja			
310 Septum	310 nein ja			310 nein ja			310 nein ja			310 nein ja			310 nein ja			
311 Nase	311 nein ja			311 nein ja			311 nein ja			311 nein ja			311 nein ja			
312 Lymphknoten	312 nein ja			312 nein ja			312 nein ja			312 nein ja			312 nein ja			
313 Thorax	313 nein ja			313 nein ja			313 nein ja			313 nein ja			313 nein ja			
314 Lunge	314 nein ja			314 nein ja			314 nein ja			314 nein ja			314 nein ja			
315 Herz	315 nein ja			315 nein ja			315 nein ja			315 nein ja			315 nein ja			
316 Gefäßsystem	316 nein ja			316 nein ja			316 nein ja			316 nein ja			316 nein ja			
317 Bauch	317 nein ja			317 nein ja			317 nein ja			317 nein ja			317 nein ja			
318 Hernien	318 nein ja			318 nein ja			318 nein ja			318 nein ja			318 nein ja			
319 Leber	319 nein ja			319 nein ja			319 nein ja			319 nein ja			319 nein ja			
320 Gallenblase	320 nein ja			320 nein ja			320 nein ja			320 nein ja			320 nein ja			
321 Milz	321 nein ja			321 nein ja			321 nein ja			321 nein ja			321 nein ja			
322 Nieren	322 nein ja			322 nein ja			322 nein ja			322 nein ja			322 nein ja			
323 Blase	323 nein ja			323 nein ja			323 nein ja			323 nein ja			323 nein ja			
324 Genitalien	324 nein ja			324 nein ja			324 nein ja			324 nein ja			324 nein ja			
325 Wirbelsäule	325 nein ja			325 nein ja			325 nein ja			325 nein ja			325 nein ja			
326 Sonstiger Bewegungsapparat	326 nein ja			326 nein ja			326 nein ja			326 nein ja			326 nein ja			
327 Skelettsystem	327 nein ja			327 nein ja			327 nein ja			327 nein ja			327 nein ja			
328 Haut	328 nein ja			328 nein ja			328 nein ja			328 nein ja			328 nein ja			
329 Nervensystem	329 nein ja			329 nein ja			329 nein ja			329 nein ja			329 nein ja			
330 Psyche	330 nein ja			330 nein ja			330 nein ja			330 nein ja			330 nein ja			
331 Sonstiges	331 nein ja			331 nein ja			331 nein ja			331 nein ja			331 nein ja			
<b>Ergänzende Untersuchungen</b>	350 nein ja	(VK) ist	Liter	nein ja	Liter	nein ja	Liter	nein ja	Liter	nein ja	Liter	nein ja	Liter	nein ja	Liter	
350 Spirometrie	Atemstoßwert/sek. (AST)		Liter	Atemstoßwert/sek. (AST)		Liter	Atemstoßwert/sek. (AST)		Liter	Atemstoßwert/sek. (AST)		Liter	Atemstoßwert/sek. (AST)		Liter	
	Prozentverh. AST/VK		%	Prozentverh. AST/VK		%	Prozentverh. AST/VK		%	Prozentverh. AST/VK		%	Prozentverh. AST/VK		%	
360 Ergometrie	360 nein ja			360 nein ja			360 nein ja			360 nein ja			360 nein ja			
370 Röntgen	370 nein ja			370 nein ja			370 nein ja			370 nein ja			370 nein ja			
380 EKG	380 nein ja			380 nein ja			380 nein ja			380 nein ja			380 nein ja			
390 Sonstige Untersuchungen	390 nein ja			390 nein ja			390 nein ja			390 nein ja			390 nein ja			
400 Laboruntersuchungen (bitte mit Ziffern des Laborbogens eintragen. Bei größeren Untersuchungen, Laborbogen verwenden.)																
410 Beurteilung (Untersuchungsergebnis) bitte ankreuzen	keine Be-denken	k. Bed. u. bes. Vor.	befristet Be-denken	dauemd Be-denken	keine Be-denken	k. Bed. u. bes. Vor.	befristet Be-denken	dauemd Be-denken	keine Be-denken	k. Bed. u. bes. Vor.	befristet Be-denken	dauemd Be-denken	keine Be-denken	k. Bed. u. bes. Vor.	befristet Be-denken	dauemd Be-denken
420 Nächste Untersuchung																

Quelle: www.arbeitsicherheit.de - Kooperation des FV/BG mit dem Carl Heymanns Verlag © 2005  
 Unberechtigte Vervielfältigung verboten.

10/60 Bestell-Nr. 5 A V 4 Verlag Kernerdruck Postfach 262, 7519 Eppingen

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	PQ	R	S	Sch	St	T	U	V	W	XY	Z	5	10	15	20	25
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

**Bemerkungen**, insbesondere bei Bedenken gegen bestimmte Tätigkeiten (Auflagen, Befristungen):

**Technische Meßdaten / besondere Vorkommnisse am Arbeitsplatz bzw. beim Untersuchten:**

**Arbeitsplatzbezogene Maßnahmen:**

**Weitere Unterlagen** (ärztlich, betrieblich):

**PERSÖNLICHE ANGABEN**

**Sozialanamnese**

- 010 Berufskrankheiten – MdE?
- 011 Arbeitsunfälle – MdE?
- 012 Kriegs-/Wehrdienstbeschädigung – MdE?
- 013 Schwerbehindert – MdE?
- 014 sonstige schwere Unfälle  bitte ankreuzen

- 020 Rauchen (Menge/Art/Dauer)
- 021 Alkohol (Menge/Art/Dauer)

**Regelmäßige Medikamente**

025 insbes. Antikoagulantien / Insulin

030 Hausarzt (Name/Anschrift)

Name:

Anschrift:

**Arbeitsanamnese**

- 040 Tagschicht
- 041 Früh- und Spätschicht
- 042 vollkontinuierliche Wechselschicht

050 Ausbildung/erlernter Beruf

060 Frühere Arbeitsplätze  
(Arbeitsbereich, Art der Tätigkeit, Dauer der Tätigkeit, Expositionen – auch in Fremdunternehmen)

070 Ergänzende persönliche Angaben

**Änderungen/Ergänzungen**  
(bitte mit Positionsziffern und Datum der Eintragung)

# Befund

(nur wesentliche Feststellungen eintragen)

– VORDERSEITE –

HINWEIS:

Blatt

Dieser Bogen bestimmt nicht den Untersuchungsumfang. Hinweise zum Untersuchungsumfang ergeben sich z. B. aus den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

170	Datum der Untersuchung												
180	Zwischenanamnese / jetzige Beschwerden												
Jetziger Arbeitsplatz													
190	Arbeitsbereich												
191	Art der Tätigkeit												
200	Untersuchungsgrund (Tätigkeiten / Arbeitsstoff, bitte ggf. mit Grundsatz-Nr.)												
<b>Befund</b>		auffällig	Raum für Klartext	auffällig	Raum für Klartext	auffällig	Raum für Klartext	auffällig	Raum für Klartext	auffällig	Raum für Klartext	auffällig	Raum für Klartext
300	Größe/Gewicht	300	nein ja	cm/ kg	300	nein ja	cm/ kg	300	nein ja	cm/ kg	300	nein ja	cm/ kg
301	Blutdruck	301	nein ja	/ mmHG	301	nein ja	/ mmHg	301	nein ja	/ mmHG	301	nein ja	/ mmHg
302	Kopf	302	nein ja		302	nein ja		302	nein ja		302	nein ja	
303	Hals	303	nein ja		303	nein ja		303	nein ja		303	nein ja	
304	Sinnesorgane	304	nein ja		304	nein ja		304	nein ja		304	nein ja	
305	Augen	305	nein ja		305	nein ja		305	nein ja		305	nein ja	
306	Visus	306	nein ja		306	nein ja		306	nein ja		306	nein ja	
307	Hörvermögen	307	nein ja		307	nein ja		307	nein ja		307	nein ja	
308	Trommelfell/äußeres Ohr	308	nein ja		308	nein ja		308	nein ja		308	nein ja	
309	Rachen/Gebiß	309	nein ja		309	nein ja		309	nein ja		309	nein ja	
310	Septum	310	nein ja		310	nein ja		310	nein ja		310	nein ja	
311	Nase	311	nein ja		311	nein ja		311	nein ja		311	nein ja	
312	Lymphknoten	312	nein ja		312	nein ja		312	nein ja		312	nein ja	
313	Thorax	313	nein ja		313	nein ja		313	nein ja		313	nein ja	
314	Lunge	314	nein ja		314	nein ja		314	nein ja		314	nein ja	
315	Herz	315	nein ja		315	nein ja		315	nein ja		315	nein ja	
316	Gefäßsystem	316	nein ja		316	nein ja		316	nein ja		316	nein ja	
317	Bauch	317	nein ja		317	nein ja		317	nein ja		317	nein ja	
318	Hernien	318	nein ja		318	nein ja		318	nein ja		318	nein ja	
319	Leber	319	nein ja		319	nein ja		319	nein ja		319	nein ja	
320	Gallenblase	320	nein ja		320	nein ja		320	nein ja		320	nein ja	
321	Milz	321	nein ja		321	nein ja		321	nein ja		321	nein ja	
322	Nieren	322	nein ja		322	nein ja		322	nein ja		322	nein ja	
323	Blase	323	nein ja		323	nein ja		323	nein ja		323	nein ja	
324	Genitalien	324	nein ja		324	nein ja		324	nein ja		324	nein ja	
325	Wirbelsäule	325	nein ja		325	nein ja		325	nein ja		325	nein ja	
326	Sonstiger Bewegungsapparat	326	nein ja		326	nein ja		326	nein ja		326	nein ja	
327	Skelettsystem	327	nein ja		327	nein ja		327	nein ja		327	nein ja	
328	Haut	328	nein ja		328	nein ja		328	nein ja		328	nein ja	
329	Nervensystem	329	nein ja		329	nein ja		329	nein ja		329	nein ja	
330	Psyche	330	nein ja		330	nein ja		330	nein ja		330	nein ja	
331	Sonstiges	331	nein ja		331	nein ja		331	nein ja		331	nein ja	
<b>Ergänzende Untersuchungen</b>		350	nein ja	(VK) ist	Liter	nein ja		Liter	nein ja		Liter	nein ja	
350	Spirometrie	Atemstoffwert/sek. (AST)		Liter	Atemstoffwert/sek. (AST)		Liter	Atemstoffwert/sek. (AST)		Liter	Atemstoffwert/sek. (AST)		Liter
		Prozentverh. AST/VK		0 %	Prozentverh. AST/VK		0 %	Prozentverh. AST/VK		0 %	Prozentverh. AST/VK		0 %
360	Ergometrie	360	nein ja		360	nein ja		360	nein ja		360	nein ja	
370	Röntgen	370	nein ja		370	nein ja		370	nein ja		370	nein ja	
380	EKG	380	nein ja		380	nein ja		380	nein ja		380	nein ja	
390	Sonstige Untersuchungen	390	nein ja		390	nein ja		390	nein ja		390	nein ja	
400	<b>Laboruntersuchungen</b> (bitte mit Ziffern des Laborbogens eintragen. Bei größeren Untersuchungen, Laborbogen verwenden.)												
410	<b>Beurteilung</b> (Untersuchungsergebnis) bitte ankreuzen	keine Be- denken	k. Bed. u. bes. Vor.	befristet Be- denken	dauernd Be- denken	keine Be- denken	k. Bed. u. bes. Vor.	befristet Be- denken	dauernd Be- denken	keine Be- denken	k. Bed. u. bes. Vor.	befristet Be- denken	dauernd Be- denken
420	<b>Nächste Untersuchung</b>												

VVCS-Nr. \_\_\_\_\_  
 Fam.-u. \_\_\_\_\_  
 Vorname \_\_\_\_\_  
 10/80 Best.-Nr. A 5.1  
 Quelle: www.arbeitsicherheit.de - Kooperation des HVBG mit dem Carl Heymanns Verlag © 2005  
 Unberechtigte Vervielfältigung verboten.

# Befund

(nur wesentliche Feststellungen eintragen)

- RÜCKSEITE -

HINWEIS:

Dieser Bogen bestimmt nicht den Untersuchungsumfang. Hinweise zum Untersuchungsumfang ergeben sich z. B. aus den berufsgenoesenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Blatt .....

170	Datum der Untersuchung																							
180	Zwischenanamnese / jetzige Beschwerden																							
Jetziger Arbeitsplatz																								
190	Arbeitsbereich																							
191	Art der Tätigkeit																							
200	Untersuchungsgrund (Tätigkeiten / Arbeitsstoff, bitte ggf. mit Grundsatz-Nr.)																							
<b>Befund</b>		auffällig	Raum für Klartext		auffällig	Raum für Klartext		auffällig	Raum für Klartext		auffällig	Raum für Klartext												
300	Größe/Gewicht	300	nein	ja	300	nein	ja	300	nein	ja	300	nein	ja											
301	Blutdruck	301	nein	ja	301	nein	ja	301	nein	ja	301	nein	ja											
302	Kopf	302	nein	ja	302	nein	ja	302	nein	ja	302	nein	ja											
303	Hals	303	nein	ja	303	nein	ja	303	nein	ja	303	nein	ja											
304	Sinnesorgane	304	nein	ja	304	nein	ja	304	nein	ja	304	nein	ja											
305	Augen	305	nein	ja	305	nein	ja	305	nein	ja	305	nein	ja											
306	Visus	306	nein	ja	306	nein	ja	306	nein	ja	306	nein	ja											
307	Hörvermögen	307	nein	ja	307	nein	ja	307	nein	ja	307	nein	ja											
308	Trommelfell/äußeres Ohr	308	nein	ja	308	nein	ja	308	nein	ja	308	nein	ja											
309	Rachen/Gebiß	309	nein	ja	309	nein	ja	309	nein	ja	309	nein	ja											
310	Septum	310	nein	ja	310	nein	ja	310	nein	ja	310	nein	ja											
311	Nase	311	nein	ja	311	nein	ja	311	nein	ja	311	nein	ja											
312	Lymphknoten	312	nein	ja	312	nein	ja	312	nein	ja	312	nein	ja											
313	Thorax	313	nein	ja	313	nein	ja	313	nein	ja	313	nein	ja											
314	Lunge	314	nein	ja	314	nein	ja	314	nein	ja	314	nein	ja											
315	Herz	315	nein	ja	315	nein	ja	315	nein	ja	315	nein	ja											
316	Gefäßsystem	316	nein	ja	316	nein	ja	316	nein	ja	316	nein	ja											
317	Bauch	317	nein	ja	317	nein	ja	317	nein	ja	317	nein	ja											
318	Hernien	318	nein	ja	318	nein	ja	318	nein	ja	318	nein	ja											
319	Leber	319	nein	ja	319	nein	ja	319	nein	ja	319	nein	ja											
320	Gallenblase	320	nein	ja	320	nein	ja	320	nein	ja	320	nein	ja											
321	Milz	321	nein	ja	321	nein	ja	321	nein	ja	321	nein	ja											
322	Nieren	322	nein	ja	322	nein	ja	322	nein	ja	322	nein	ja											
323	Blase	323	nein	ja	323	nein	ja	323	nein	ja	323	nein	ja											
324	Genitalien	324	nein	ja	324	nein	ja	324	nein	ja	324	nein	ja											
325	Wirbelsäule	325	nein	ja	325	nein	ja	325	nein	ja	325	nein	ja											
326	Sonstiger Bewegungsapparat	326	nein	ja	326	nein	ja	326	nein	ja	326	nein	ja											
327	Skelettsystem	327	nein	ja	327	nein	ja	327	nein	ja	327	nein	ja											
328	Haut	328	nein	ja	328	nein	ja	328	nein	ja	328	nein	ja											
329	Nervensystem	329	nein	ja	329	nein	ja	329	nein	ja	329	nein	ja											
330	Psyche	330	nein	ja	330	nein	ja	330	nein	ja	330	nein	ja											
331	Sonstiges	331	nein	ja	331	nein	ja	331	nein	ja	331	nein	ja											
<b>Ergänzende Untersuchungen</b>		350	nein	ja	(VK) ist	▲	▲	▲	▲	Liter	nein	ja	▲	▲	▲	▲	Liter	nein	ja	▲	▲	▲	▲	Liter
350 Spirometrie		Atemstoßwert/sek. (AST)		Liter		Liter		Liter		Liter		Liter		Liter		Liter		Liter		Liter		Liter		
		Prozentverh. AST/VK		0 %		0 %		0 %		0 %		0 %		0 %		0 %		0 %		0 %		0 %		
360	Ergometrie	360	nein	ja	360	nein	ja	360	nein	ja	360	nein	ja											
370	Röntgen	370	nein	ja	370	nein	ja	370	nein	ja	370	nein	ja											
380	EKG	380	nein	ja	380	nein	ja	380	nein	ja	380	nein	ja											
390	Sonstige Untersuchungen	390	nein	ja	390	nein	ja	390	nein	ja	390	nein	ja											
400	<b>Laboruntersuchungen</b> (bitte mit Ziffern des Laborbogens eintragen. Bei größeren Untersuchungen, Laborbogen verwenden.)																							
410	<b>Beurteilung</b> (Untersuchungsergebnis) bitte ankreuzen	keine Be- denken	k. Bed. u. bes. Vor.	befristet Be- denken	dauemd Be- denken	keine Be- denken	k. Bed. u. bes. Vor.	befristet Be- denken	dauemd Be- denken	keine Be- denken	k. Bed. u. bes. Vor.	befristet Be- denken	dauemd Be- denken	keine Be- denken	k. Bed. u. bes. Vor.	befristet Be- denken	dauemd Be- denken							
420	<b>Nächste Untersuchung</b>																							

Quelle: www.arbeitssicherheit.de - Kooperation des HVBG mit dem Carl Heymanns Verlag © 2005  
Unberechtigte Vervielfältigung verboten.

## Anhang 8

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für Gefahrstoffe oder gefährdende Tätigkeiten, für die in der Anlage 1 Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sind:

- G 1.1 Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub,  
Teil 1: Silikogener Staub
- G 1.2 Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub,  
Teil 2: Asbesthaltiger Staub
- G 2 Blei oder seine Verbindungen (mit Ausnahme der Bleialkyle)
- G 3 Bleialkyle
- G 5 Nitroglyzerin oder Nitroglykol
- G 6 Schwefelkohlenstoff
- G 7 Kohlenmonoxid
- G 8 Benzol
- G 9 Quecksilber oder seine Verbindungen
- G 10 Methanol
- G 11 Schwefelwasserstoff
- G 12 Phosphor (weißer)
- G 13 Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)
- G 14 Trichlorethylen
- G 15 Chrom-VI-Verbindungen
- G 16 Arsen oder seine Verbindungen (mit Ausnahme des Arsenwasserstoffs)
- G 17 Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)
- G 18 Tetrachlorethan oder Pentachlorethan
- G 20 Lärm
- G 21 Kältearbeiten
- G 26 Atemschutzgeräte
- G 27 Isocyanate
- G 28 Monochlormethan
- G 29 Benzolhomologe (Toluol, Xylole)
- G 30 Hitzearbeiten
- G 31 Überdruck
- G 32 Cadmium oder seine Verbindungen
- G 33 Aromatische Nitro- oder Aminverbindungen
- G 34 Fluor oder seine anorganischen Verbindungen
- G 35 Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen
- G 36 Vinylchlorid
- G 38 Nickel oder seine Verbindungen
- G 39 Schweißrauche

- G 40      Krebserzeugende Gefahrstoffe – allgemein
- G 42      Infektionskrankheiten
- G 43      Biotechnologie
- G 44      Buchen- und Eichenholzstaub

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die keine Entsprechung in der Anlage 1 haben:

- G 4        Arbeitsstoffe, die Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen hervorrufen
- G 22       Säureschäden der Zähne
- G 23       Obstruktive Atemwegserkrankungen
- G 24       Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)
- G 25       Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- G 37       Bildschirm-Arbeitsplätze
- G 41       Arbeiten mit Absturzgefahr

## **Anhang 9**

### **Bezugsquellenverzeichnis**

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

#### **1. Gesetze/Verordnungen**

Bezugsquelle:    Buchhandel  
                           oder  
                           Carl Heymanns Verlag KG,  
                           Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

#### **2. Unfallverhütungsvorschriften**

Bezugsquelle:    Berufsgenossenschaft  
                           oder  
                           Carl Heymanns Verlag KG,  
                           Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

#### **3. Berufsgenossenschaftliche Schriften**

Bezugsquelle:    Berufsgenossenschaft  
                           oder  
                           Carl Heymanns Verlag KG,  
                           Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

#### **4. Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen**

Bezugsquelle:    A. W. Genter Verlag,  
                           Forststraße 131, 70193 Stuttgart.